
S 29 RA 329/15 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Prozessvollmacht kann auch durch die Benennung eines Rechtsanwalt im Prozesskostenhilfeantrag erteilt werden. Dies kann ausdrücklich oder konkludent geschehen. Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes durch das Gericht als solche bewirkt keine Bevollmächtigung.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 RA 329/15 WA
Datum	23.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 R 5/17
Datum	16.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 23. November 2016 wird zurückgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Der 1960 geborene Kl nger beansprucht ausweislich seines vor dem Sozialgericht gestellten Antrags, seinen Versicherungsverlauf, der l nger als sechs Jahre zur ckliegt, verbindlich festzustellen.

Â

Der in Polen lebende Kl nger war sei dem 1. Dezember 1987 verheiratet. Nachdem die Eheleute l ngere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hatten, kehrte der Kl nger am 2. Juni 2003 nach Polen zur ck. Er tr gt vor, seine Frau und seine Tochter seien von Februar 2003 bis zum August 2003 in P gewesen und sie seien in dieser Zeit noch ein â  Ehepaar   gewesen. Seine Ehefrau reiste sodann zusammen mit der gemeinsamen Tochter im Sommer 2003 in die Bundesrepublik aus. Der Kl nger spricht in diesem Zusammenhang davon, seine Tochter sei â  entf hrt   worden.

Â

Mit Urteil des Amtsgerichts (Familiengerichts) L vom 17. September 2008 wurde die Ehe geschieden, das Gericht setzte das Ehezeitende auf den 30. Juli 2006 fest. Der Versorgungsausgleich war von dem Verfahren abgetrennt worden.

Â

Mit Bescheid vom 9. Februar 2010 stellte die Beklagte nach [   149 Abs. 5 SGB VI](#) den Versicherungsverlauf verbindlich fest, und zwar f r alle Zeiten, die l nger als 6 Kalenderjahre zur cklagen, also die Zeiten bis zum 31. Dezember 2003. Dies gelte nicht, so der Bescheid, f r ausl ndische Versicherungszeiten vom 2. Juni 2003 an, ebenso nicht f r die polnische Zeit vom 1. Februar 2005 bis zum 30. Juni 2007, da hierf r keine Arbeitsbescheinigungen eingereicht worden seien.

Â

 ber den Versorgungsausgleich der fr heren Eheleute entschied das Familiengericht mit Beschluss vom 25. M rz 2010. Im Zusammenhang mit der Scheidung und dem Versorgungsausgleich gab bzw. gibt es eine F lle von Nachfolge- und Parallelverfahren. So zeigte der Kl nger seine fr here Frau u. a. wegen Falschaussage im Zusammenhang mit der Ehescheidung bei der Staatsanwaltschaft an;  ber den Ausgang der Ermittlungen ist nichts bekannt.

Â

Den gegen den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2010 vom Kl nger

eingelegeten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 2010 zur  ck. Der Kl  ger habe am 2. Juni 2003 das Bundesgebiet verlassen und seinen st  ndigen Wohnsitz in Polen genommen.

Besch  ftigungszeiten dort fielen nicht unter die Regelung des SGB VI. Eine Anrechnung dieser Zeiten im deutschen Versicherungskonto k  nne nur erfolgen, soweit f  r einen Berechtigten ausl  ndische Versicherungszeiten durch den zust  ndigen ausl  ndischen Versicherungstr  ger best  tigt worden seien. Polnische Stellen h  tten unter dem 23. Juli 2009 die Zeiten des Kl  gers (nur) bis einschlie  lich 16. August 1988 verbindlich festgestellt. Sie, die Beklagte, habe in dieser Hinsicht keine eigene Kompetenz und sei an die polnische Entscheidung gebunden. F  r Zeiten ab dem 1. Februar 2005 habe der Kl  ger keine Unterlagen vorgelegt. Der angefochtene Bescheid stelle ausschlie  lich Sachverhalte fest, die bis zum 31. Dezember 2003 zur  ckgelegt worden seien; f  r alle sp  teren Zeitr  ume treffe der Bescheid keine Regelung.

  

Der Kl  ger hat am 14. Oktober 2010 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben, das sich in der Folge m  hte, den genauen Streitgegenstand zu ermitteln. Der Rechtsanwalt, der den Kl  ger vor dem Familiengericht vertreten hatte, lehnte eine Beordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe ab, das Gericht ordnete einen anderen Rechtsanwalt bei, der es sp  ter jedoch ablehnte, den Kl  ger weiter zu vertreten. Das Sozialgericht Berlin hat sodann den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16. November 2012 an das   rtlich zust  ndige Sozialgericht Frankfurt (Oder) verwiesen.

  

Nachdem am 17. Dezember 2013 das Sozialgericht Frankfurt (Oder) (erneut) Prozesskostenhilfe bewilligt und die von dem Kl  ger benannte (auch) polnischsprachige Rechtsanw  ltin O-M beigeordnet hatte, hat die beigeordnete Rechtsanw  ltin in der m  ndlichen Verhandlung vom 8.   Oktober 2014    den Rechtsstreit in der Hauptsache f  r erledigt   erkl  rt, nachdem sie verschiedene Antr  ge zur weiteren Bescheidung bei der Beklagten gestellt und diese sachliche Bescheidung zugesichert hatte. Im Anschluss ist die Klage nach richterlicher Verf  gung ausgetragen worden.

  

Anfang Juni 2015 hat der Kl  ger beantragt, das Verfahren fortzuf  hren. Die beigeordnete Rechtsanw  ltin hat auf die Anfrage des Gerichts mitgeteilt, ihr sei keine schriftliche Vollmacht erteilt worden, sie habe aber mit dem Kl  ger telefonisch auch   ber die M  glichkeit einer prozessbeendenden Erkl  rung gesprochen. Darauf hat das Sozialgericht das Verfahren fortgesetzt.

  

Aufgrund einer in der m  ndlichen Verhandlung getroffenen Vereinbarung hat die

Beklagte dem KlÃ¤ger am 5. Februar 2016 eine Rentenauskunft erteilt. Die in Polen zurÃ¼ckgelegten Zeiten vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2014 hat sie hierbei vorlÃ¤ufig festgestellt, da entsprechende BestÃ¤tigungen aus Polen noch nicht vorlagen.

 $\hat{A}$

Der Kl  ger ist, soweit sich dies seinem Vorbringen entnehmen l  sst, der Ansicht, der Versorgungsausgleich sei von seiner fr  heren Frau erschlichen worden, sie habe seinerzeit vor dem Familiengericht falsche Angaben gemacht. Vorliegend sei ein â  Gerichtsbarkeitswechselâ   vorzunehmen. Mit Beschluss vom 3. M  rz 2016 ist dem Kl  ger ein neuer Rechtsanwalt beigeordnet worden, der sodann eine Vollmacht zur Akte gereicht hat.

 $\hat{A}$

Der Kl  ger hat beantragt,

 $\hat{A}$

den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2010 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, die in dem Versicherungsverlauf des Klägers enthaltenen Daten, die länger als 6 Jahre zurückliegen, verbindlich festzustellen.

 $\hat{A}$

Die Beklagte hat beantragt,

 $\hat{A}$

die Klage abzuweisen.

 $\hat{A}$

Mit Urteil vom 23. November 2016 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Klagerin habe die Vollmacht der Prozessbevollmächtigten nicht erteilt. Sie habe es unterlassen, sich vom Kläger rechtsgeschäftlich bevollmächtigen zu lassen, weil sie irrtümlich gemeint habe, die Beordnung durch das Gericht mache dies nicht erforderlich. Die Klage sei aber unbegründet. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2004 fehle es bereits an einer anzugreifenden Ausgangsentscheidung. Die spätere Rentenauskunft mit Versicherungsverlauf vom 5. Februar 2016 habe nur informativen Charakter und stelle deshalb keinen Verwaltungsakt dar. Im übrigen habe die Beklagte für die Zeit bis zum Dezember 2003 in der angegriffenen Kontenklärungsentscheidung keine weiteren Daten des Klägers zu speichern gehabt. Daten wie der Zeitpunkt der von dem Kläger behaupteten Entführung seines Kindes sowie das Datum der Trennung von seiner Ehefrau seien im

Rentenversicherungsverlauf nicht zu speichern, sie seien nicht von Relevanz. Das Vorliegen einer Erziehungszeit i. S. d. Â§ 56 SGB VI oder einer Berücksichtigungszeit i. S. d. [Â§ 57 SGB VI](#) sei weder vorgetragen worden noch beantragt. Soweit sie fÃ¼r das familiengerichtliche Verfahren vor dem Amtsgericht L mÃ¶glicherweise von Bedeutung gewesen seien, kÃ¶nne die Beweiserhebung im familiengerichtlichen Verfahren nicht in der Sozialgerichtsbarkeit nachgeholt werden, dies obliege allein dem Familiengericht. Ohnehin sei das Familiengericht nicht an den von der Beklagten Ã¼bersandten Versicherungsverlauf gebunden, sondern habe, wenn auch die Zuarbeit der Beklagten von hoher Bedeutung sei, bei der Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich und den Unterhalt eine eigene und eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen.

Â

Nur ergÃ¤nzend weise die Kammer darauf hin, dass die im Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers gespeicherten Daten bis zum Dezember 2003 vollstÃ¤ndig erschienen. Der KlÃ¤ger, der angegeben hat, in diesem Zeitraum arbeitslos gewesen zu sein, habe sich seinerzeit in Polen aufgehalten und sich nicht in Deutschland arbeitslos gemeldet. Damit habe er dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. FÃ¼r das Vorliegen einer im Arbeitsamt in Polen gemeldeten Arbeitslosigkeit ab Juni 2003 fehle es an einem Nachweis, insbesondere an der Anerkennung dieser Zeit als einer in Polen nach dem dortigen Recht fÃ¼r die Rentenberechnung relevanten Zeit durch die polnische Sozialversicherungsanstalt (ZUS). Sobald die Entscheidung der ZUS vorliege, kÃ¶nne davon auszugehen sein, dass die Beklagte den Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers von Amts wegen ergÃnze. Das Urteil ist dem KlÃ¤ger am 5. Dezember 2016 zugestellt worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat persÃ¶nlich am 2. Januar 2017 Berufung eingelegt. Durch das VortÃ¤uschen von Vergleichsbereitschaft seiner Frau habe er, der KlÃ¤ger, keine Chance gehabt. Seine Frau sei mit dem Kind wieder aus Polen weggefahren und erst spÃ¤ter habe es sich herausgestellt, dass sie wieder nach Deutschland gereist sei. Auch die Beklagte habe das âgebrochene Familienrechtâ ausgenutzt. Er trÃ¤gt erneut vor, seine frÃ¼here Frau, auch das Jugendamt der Stadt L, habe ein minderjÃ¤hriges Kind âentfÃ¼hrtâ, zuerst aus Deutschland nach Polen, dann aus Polen nach Deutschland. Das ganze Versorgungsausgleichsverfahren sei auÃerordentlich nachteilig fÃ¼r ihn ausgegangen. Schreiben des Amtsgerichts seien nicht an seine Adresse in Polen gerichtet worden, sondern an seinen Arbeitgeber. Vor dem Amtsgericht sei es zu âunwahrhaftigen Aussagenâ gekommen, die Richterin sei seinerzeit befangen gewesen. Sowohl das Amtsgericht L als auch die Beklagte trÃ¼gen die âHaftungâ dafÃ¼r, dass es ihm nicht mÃ¶glich gewesen sei, seine Rechte im Versorgungsausgleichsverfahren sachgerecht wahrzunehmen.

Â

Gleichzeitig hat der KlÃ¤ger unter dem 28. Dezember 2016, bei dem Sozialgericht

Frankfurt (Oder) eingegangen am 2. Januar 2017, die Vollmacht seines Prozessbevollmächtigten widerrufen und angeregt, der Anwalt solle, ebenso wie seine frÃ¼here beigeordnete RechtsanwÃ¶ltin, keine EinkÃ¼nfte â aus Staatskasse â beziehen, beider Handeln sei schÃ¶dlich fÃ¼r ihn gewesen, schÃ¶dlich aber auch fÃ¼r das Bild vom Sozialgericht und der Beklagten.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt seinem schriftlichen Vorbringen sinngemÃÃ,

Â

unter Ãnderung des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 23. November 2016 den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 2010 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die in dem Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers enthaltenen Daten, die lÃ¤nger als 6 Kalenderjahre zurÃ¼ckliegen, verbindlich festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hat sich im Berufungsverfahren nicht weiter geÃuert.

Â

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und des Sachverhalts im Ãbrigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die VerwaltungsvorgÃ¤nge, die Gegenstand der Beratung waren.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte gemÃÃ [Â§ 153 Abs. 1](#), [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 126](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) trotz des Ausbleibens der Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung entscheiden, weil sie in den ordnungsgemÃÃ zugestellten Ladungen ausdrÃ¼cklich auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden sind ([Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Â

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 23. November 2016 ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft. Das Urteil ist eine rechtmittelfÃ¤hige Entscheidung i. S. des [Â§ 143 SGG](#), auch wenn es, wie nachfolgend erlÃ¤utert, nicht hÃ¤tte ergehen dÃ¼rfen.

Â

Sie hat aber keinen Erfolg. Sachurteilsvoraussetzung einer Berufung ist, dass die Klage rechtshÃ¤ngig ist. Das ist hier nicht der Fall. Der KlÃ¤ger hat die Klage schon am Sozialgericht wirksam zurÃ¼ckgenommen, so dass deren RechtshÃ¤ngigkeit rÃ¼ckwirkend beseitigt worden ist. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 8. Oktober 2014 hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers eine wirksame prozessbeendende ErklÃ¤rung abgegeben.

Â

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte, RechtsanwÃltin O-M, war von dem KlÃ¤ger wirksam bevollmÃ¤chtigt worden (nachfolgend zu 1.), sie hat die Klage zurÃ¼ckgenommen (nachfolgend zu 2.). Das Sozialgericht hat das Verfahren spÃ¤ter zu Unrecht durch Urteil entschieden, weil es gemeint hat, die RÃ¼cknahme sei unwirksam, weil von einem vollmachtlosen Vertreter erklÃ¤rt; eine Vollmacht kÃ¶nne ausschlieÃlich gegenÃ¼ber dem BevollmÃ¤chtigten erteilt werden. Dies trifft indes nicht zu.

Â

1. RechtsanwÃltin O-M ist von dem KlÃ¤ger wirksam bevollmÃ¤chtigt gewesen. Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber dem Gericht die Vollmacht schriftlich erteilt.

Â

Die Vollmachtserteilung kann sowohl gegenÃ¼ber dem Anwalt, gegenÃ¼ber dem Prozessgegner als auch gegenÃ¼ber dem Gericht erklÃ¤rt werden, denn gem. [Â§Â§ 167 Abs. 1](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem zu BevollmÃ¤chtigenden oder dem Dritten, dem gegenÃ¼ber die Vertretung stattfinden soll.

Wird mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits ein Antrag auf Beiordnung eines bestimmten Anwalts nach [Â§Â§ 121 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) gestellt, kann deshalb die Benennung dieses Anwalts im Prozesskostenhilfeantrag gegenÃ¼ber dem Gericht mit der Bitte um Beiordnung ausdrÃ¼cklich oder schlÃ¼ssig eine Vollmachtserteilung darstellen. Dies ist hÃ¶chststrichterlich geklÃ¤rt (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 18. November 2003 â [XI ZR 332/02](#) -; Beschluss vom 12. Dezember 2001 â [XII ZB 219/01](#) -; Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30. MÃ¤rz 2011 â [X B 12/10](#) â, jeweils Juris; vgl. auch Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 25. April 2001 â [B 9 V 70/00 B](#) â, [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr](#)

[10](#); Schultzy, in: ZÄ¶ller, Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020, Å§ 121 Rn. 12; Althammer, in: ZÄ¶ller, a. a. O., Å§ 80 Rn. 5; Weth, in: Musielak/Voit, ZPO, 14. Auflage, Å§ 80 Rn.9). Dass eine Vollmachterteilung auch durch schlÄ½ssiges Verhalten geschehen kann, ist fÄ½r das sozialgerichtliche Verfahren ebenfalls anerkannt (vgl. B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Å§ 73 Rn. 73 m. N.).

Ä

Der Ansatz des Sozialgerichts, dass die Beiordnung nicht die Erteilung einer Prozessvollmacht ersetzt (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., Å§ 73a Rn. 13e m.Ä w.Ä N.), steht dem nicht entgegen. Es trifft zu, dass die Anwaltsbeordnung als solche keine Bevollmächtigung bewirkt, so dass nach einer Beiordnung eines vom Gericht ausgewÄhlten Rechtsanwalts gem. [Å§ 121 Abs. 5 ZPO](#) eine separate Vollmachterteilung durch die Partei erfolgen muss; die Beiordnung als solche begrÄndet kein VertretungsverhÄltnis zwischen dem beigeordneten Anwalt und der Partei.

Ä

Allerdings ist in keinem Fall auf die Beiordnung des Gerichts, sondern stets auf die ErklÄrung des Beteiligten, also des Vollmachtgebers, abzustellen. Soweit ausgefÄhrt wird, eine Beiordnung ersetze nicht die Prozessvollmacht, meint dies den Fall der Beiordnung eines vom Gericht ausgewÄhlten Rechtsanwalt (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Mai 1951 â [IV ZR 83/50](#) â, [BGHZ 2, 227](#)). Die Entscheidung betraf ausdrÄcklich ein Gesuch um Bewilligung des âArmenrechts, in dem nicht um Beiordnung eines bestimmten Anwalts gebetenâ worden war, in einer solchen gerichtlichen Beiordnung liege keine Erteilung einer Vollmacht, was zutrifft. Auch das Bundessozialgericht misst der Beiordnung, wenn das Gericht den Rechtsanwalt ausgewÄhlt hatte, keine vollmachersetzende Funktion bei (vgl. BSG, Beschluss vom 16. Juli 2003 â [B 13 RJ 83/02 B](#) -, Juris).

Hier liegt der Fall aber anders. Der KlÄger hat im Prozesskostenhilfverfahren Frau RechtsanwÄltin O-M benannt und ihr zugleich gegenÄber dem Gericht ausdrÄcklich Vollmacht erteilt. Er hat also nicht nur eine im Rahmen der Prozesskostenhilfe beizuordnende RechtsanwÄltin bezeichnet, was nach den GesamtumstÄnden als konkludente Vollmachterteilung hÄtte gewertet werden kÄnnen, sondern hat in seinem handschriftlich abgefassten und von ihm persÄnlich unterschriebenen Schreiben an das Gericht vom 21. November 2013 ausdrÄcklich erklÄrt, er habe

Ä

âFrau S O â RechtsanwÄltin aus P (Polen)â als seine âBevollmächtigte gewÄhltâ.

Ä

Hierin ist eine ausdrücklich erteilte Bevollmächtigung zu sehen. Der Kläger hat der (später vom Gericht auch beigeordneten) Rechtsanwältin damit bereits Vollmacht i. S. des [§ 167 BGB](#) erteilt. Die schriftliche Vollmacht, schon weil gegenüber dem Gericht erklärt, ist in der Gerichtsakte enthalten, sodass [§ 73 Abs. 6 SGG](#), wonach die Vollmacht schriftlich zu den Gerichtsakten zu reichen ist, ebenfalls Genüge getan ist; die Bestimmung regelt lediglich den Nachweis der Vollmacht (B. Schmidt, a. a. O., § 73 Rn. 62).

Ä

Die Vollmacht ist vor der mündlichen Verhandlung am 8. Oktober 2014 auch nicht widerrufen worden. Die Rechtsanwältin hat in der mündlichen Verhandlung ausweislich des Protokolls der Verhandlung ausdrücklich erklärt, sie habe vor dem Termin mit dem Kläger gesprochen, dieser habe ihr per Fax noch Unterlagen für den Termin geschickt. Später hat sie erlüttert, sie habe noch am Tage vor dem Verhandlungstermin mit dem Kläger telefoniert. Auch dies belegt, dass das Vertretungsverhältnis zwischen dem Kläger und Frau Rechtsanwältin O-M während der mündlichen Verhandlung bestanden und der Kläger seine Anwältin seinerzeit weiterhin als seine Bevollmächtigte angesehen hat. Selbst in seinem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vom 7. Juni 2015 bezeichnet er die Rechtsanwältin ausdrücklich als „meine bisherige Prozessbevollmächtigte“ und erklärt den „Ablauf“ der Vollmacht. „Ablaufen“ kann eine Vollmacht jedoch nur, wenn sie zuvor bestanden hat. In seinem späteren Schreiben vom 12. Juli 2015 wiederholt er, die Erklärungen der Anwältin seien erfolgt ohne Abstimmung mit ihm, dem „Vollmachtgeber“.

Ä

2. Die vom Kläger wirksam bevollmächtigte Anwältin hat in der mündlichen Verhandlung eine prozessbeendende Erklärung abgegeben. Die am 8. Oktober 2014 vom Gericht protokollierte, laut diktierte, vorgespielte und genehmigte Erklärung der Bevollmächtigten des Klägers,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ich erkläre den Rechtsstreit für erledigt,

Ä

ist als Klagerücknahme zu verstehen. Bei der Auslegung von Prozesserkklärungen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern es ist der in der Erklärung verkörperte wirkliche Wille anhand der erkennbaren Umstände zu ermitteln. Vorliegend sollte ersichtlich eine einseitige prozessbeendende Erklärung für den Kläger abgegeben werden.

Ä

Gründe, nach denen die Erklärung der Prozessbevollmächtigten prozessual

unwirksam ist, liegen nicht vor. Das Gesetz ermächtigt in [Â§ 73 Abs. 6 Satz 7 SGG](#) i. V. m. [Â§ 81 ZPO](#) einen Prozessbevollmächtigten gesetzlich zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, also auch zur Klagerücknahme. Dies gilt auch, wenn die im Innenverhältnis gezogenen Schranken überschritten werden (B. Schmidt, a. a. O., Â§ 73 Rn. 71), wofür hier freilich ohnehin nichts spricht. Dass eine Interessenkollision oder ein Missbrauch der Vollmacht gegeben ist, scheidet ebenfalls offensichtlich aus. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn Vertreter und die Gegenseite bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammenwirken oder wenn der Missbrauch der Vertretungsmacht der Gegenseite bekannt ist oder wegen Evidenz des Missbrauchs ohne weitere Nachforschungen hätte bekannt sein müssen.

Â

3. Da die Entscheidung an den Berufungsantrag gebunden ist, scheidet eine (klarstellende) Aufhebung des klageabweisenden Urteils des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) aus (anders, aber ohne Begründung: LSG Hamburg, Urteil vom 30. Januar 2019 – [L 2 AL 45/18](#) –, juris). Unbeschadet dessen kann das aufgrund der wirksamen Rücknahme der Klage unzulässig ergangene Urteil des Sozialgerichts jedoch keine Rechtswirkungen entfalten.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Die Voraussetzung für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024